

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2498 022

Gesetz: ZPO § 233

Rechtssatz: Wenn ein im Krankenhaus liegender Rechtsanwalt vom Krankenbett aus die laufenden Sachen erledigt und sich lediglich in den Terminen von einem Referendar vertreten lässt, so ist er verpflichtet, die ihm vorgelegten Schreiben über Mitteilungen an seine Mandanten wegen Ablaufs der Berufungsfrist auf ihre Richtigkeit selbst zu überprüfen. Wenn er dies ohne Vorlage der Handakten nicht tun kann, so muss er sich auch diese vorlegen lassen. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann einem Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist nicht stattgegeben werden.

Aktenzeichen: III ZB 9/52

Beschluss vom 30. Juni 1952

OLG Düsseldorf

B e s c h l u s s

In Sachen

des Kaufmanns Josef L [REDACTED] in St. T [REDACTED] b. K [REDACTED],
Kr [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,
Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres.
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

gegen

die Firma Gebr. B [REDACTED] in K [REDACTED], Kö [REDACTED] str.
[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr.
[REDACTED], [REDACTED],

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 30. Juni 1952 unter Mitwirkung von Senats-
präsident Prof. Dr. Riese und der Bundesrichter Prof. Dr.
Meiss, Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar und Rietschel
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 25. April 1952 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Durch Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 10. April 1952 ist die am 29. Februar 1952 eingelegte Berufung des Klägers gegen das am 16. Januar 1952 verkündete und am 19. Januar 1952 zugestellte Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Krefeld wegen verspäteter Einlegung der Berufung als unzulässig kostenfällig verworfen worden. Den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung hat das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 25. April 1952 zurückgewiesen. Gegen diesen dem Kläger am 29. April zugestellten Beschluss richtet sich die am 12. Mai 1952 beim Bundesgerichtshof eingegangene sofortige Beschwerde des Klägers vom 10. Mai 1952 mit dem Ziele der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom 25. April 1952 und Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist sachlich nicht begründet.

Die verspätete Einlegung der Berufung ist darauf zurückzuführen, dass dem Kläger widersprechende Mitteilungen über den Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist durch seinen erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt A [REDACTED], zugegangen sind. Mit den Schreiben vom 22. und 25. Januar 1952 hatte dieser dem Kläger mitgeteilt, dass das erstinstanzliche Urteil am 19. Januar 1952 zugestellt sei und am 19. Februar 1952 die Rechtskraft erlange, die Berufungsfrist am 19. Februar ablaufe und die Berufung bis dahin durch einen bei dem



Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt sein müsse. Im Widerspruch hierzu ging dem Kläger dann ein weiteres Schreiben des Rechtsanwalts A [REDACTED] vom 7. Februar 1952 zu, worin fälschlich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das Urteil am 6. Februar 1952 zugestellt worden sei und demnach die Berufungsfrist am 6. März 1952 ablaufe. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluss deshalb den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zurückgewiesen, weil es wegen der Versäumung der Berufungsfrist dem Kläger persönlich ein Verschulden beimisst. Dieser hätte sich als Mann von genügend allgemeiner Geschäftserfahrung nicht auf die Richtigkeit des dritten Schreibens vom 7. Februar 1952 verlassen dürfen, sondern sich wegen der beiden anderslautenden früheren Schreiben mit seinem Anwalt zur Aufklärung in Verbindung setzen müssen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Begründung des Oberlandesgerichts zu folgen ist. Denn jedenfalls liegt schon deshalb kein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO vor, weil den erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers ein diesem anzurechnendes Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist zur Einlegung der Revision trifft. Rechtsanwalt A [REDACTED], der erstinstanzliche Prozessbevollmächtigte des Klägers, hat nach seiner eidesstattlichen Versicherung in der Zeit vom 19. Januar bis zum 27. Februar 1952, also auch als die von ihm unterschriebenen drei Benachrichtigungen an den Kläger hinausgingen, im Krankenhaus in K [REDACTED] gelegen. Er habe, wie er weiter versichert, insbesondere die letzte Benachrichtigung vom 7. Februar 1952, welche sein Büro ihm mit der Unterschriftsmappe zur Unterschrift vorgelegt habe, seiner Erinnerung nach ohne Vorlage der Handakten unterzeichnet. Zur Vorlage der

Handakten habe keine Veranlassung vorgelegen, da die Vorschriften und die Behandlung von Berufungsfristen seiner langjährigen und zuverlässigen Bürovorsteherin, die er ständig persönlich belehre und überwache, geläufig seien. Die unrichtige Belehrung des Mandanten vom 7. Februar 1952 sei daher ausschliesslich auf ein Versehen seiner sonst zuverlässigen Bürovorsteherin zurückzuführen.

Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. Wenn Rechtsanwalt A. [REDACTED] im Krankenhaus lag, und wenn er schon vom Krankenbett aus die laufenden Sachen erledigte und sich lediglich in den Terminen durch einen Referendar vertreten liess, wie in dem Wiedereinsetzungsantrag hervorgehoben ist, so war er verpflichtet, selbst die ihm vorgelegten Schreiben über Mitteilungen an die Partei wegen Ablaufes der Berufungsfrist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wenn er dies ohne Vorlage der Handakten nicht tun konnte, so musste er sich auch diese vorlegen lassen. Es handelte sich ja nicht etwa bloss um die rechtzeitige Innehaltung der Vorlegefristen durch die Kanzlei, sondern um von der Kanzlei entworfene Benachrichtigungsschreiben über den Ablauf der Berufungsfrist, welche der Rechtsanwalt vor ihrer Unterzeichnung jedenfalls auf ihre Richtigkeit überprüfen musste. Da Rechtsanwalt A. [REDACTED] dies schuldhaft unterlassen hat, konnte schon aus diesem Grunde dem Wiedereinsetzungsantrage nicht entsprochen werden.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Senatspräsident Prof.Dr.
Riese ist beurlaubt und
an der Unterschrift ver-
hindert. Meiss

Meiss Dr.Pagendarm

Dr.Gelhaar Rietschel